

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian Streibl FW**
vom 17.11.2010

Waldwegebau und Kooperation mit Waldbesitzervereinigungen im Oberland

Ich frage die Staatsregierung:

1. Gibt es aktuell Überlegungen, die Zuständigkeiten für den Bereich Waldwegebau zwischen dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit neu zu ordnen?
2. Sollten Veränderungen geplant sein – was sind die Ursachen dafür und welche Konsequenzen hat dies für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden und den privaten Waldbesitzervereinigungen?
3. Ist es zutreffend, dass das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Daten der Standortkartierung der Waldbesitzervereinigungen in Oberbayern (z. B. der WBV Ammer-Loisach und der WBV Wolfartshausen, WBV Holzkirchen, WBV Weilheim) erhalten wollte?
4. Wenn ja, welche Gründe liegen diesem Ansinnen zugrunde?
5. Welche Überlegungen gibt es derzeit, Flächen der Waldbesitzervereinigungen in Oberbayern verstärkt als FFH-Flächen auszuweisen?
6. In welchem Umfang haben die oben genannten WBV in ihrem Zuständigkeitsgebiet seit 2005 Ausgleichsflächen gemäß BayNatSchG zur Verfügung gestellt?

Antwort

des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
vom 25.12.2010

Die o. g. Schriftliche Anfrage beantworte ich, bezüglich der Fragen 1, 2, 5 und 6 in Abstimmung mit dem StMUG, wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Zwischen StMELF und StMUG wird derzeit eine Gemeinsame Bekanntmachung „Waldwegebau und Naturschutz“ erarbeitet. Ziel ist ein praxistauglicher Leitfadentext, der die Notwendigkeit einer bedarfsgerechten und naturschonenden Er-

schließung anerkennt und gleichzeitig eine angemessene und ausreichende Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege beim Waldwegebau sicherstellt. Gleichzeitig wird eine Vereinheitlichung und Vereinfachung der Zusammenarbeit der Naturschutz- und Forstbehörden angestrebt, um für die Träger von Wegebauvorhaben eine zügige und angemessene Klärung der rechtlichen Erfordernisse herbeizuführen. Eine Neuordnung der Zuständigkeiten ist damit nicht verbunden und wird auch nicht angestrebt.

Zu 3. und 4.:

Die Durchführung der forstlichen Standorterkundung im Privat- und Körperschaftswald wurde in den zurückliegenden Jahrzehnten mit staatlichen Mitteln gefördert. Die für die Beratung der Waldbesitzer und für waldbauliche sowie forstbetriebliche Entscheidungen sehr wertvollen Standortdaten stehen den Waldbesitzervereinigungen und den jeweils zuständigen Dienststellen der Forstverwaltung für Zwecke der Beratung und Förderung in analoger Form zur Verfügung.

Im Rahmen des Klimaprogramms 2020 wird an der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF) derzeit an neuen digitalen Kartengrundlagen gearbeitet, die die zu erwartenden Veränderungen des Klimas integrieren, um den Waldbesitzern sachgerechtere Entscheidungen im Wald, z. B. bei der Baumartenwahl, zu ermöglichen. Um die Aussagekraft und örtliche Genauigkeit dieser neuen Karten zu erhöhen, sollten auch die bereits vorliegenden Daten der forstlichen Standorterkundung mit verwendet werden. Da es sich dabei um eine neue Nutzung der forstlichen Standortdaten handelt, wurden in Absprache mit dem Bayerischen Waldbesitzerverband und dem Bayerischen Bauernverband die Waldbesitzervereinigungen bzw. Forstbetriebsgemeinschaften, welche regelmäßig das ausschließliche Nutzungsrecht an diesen Daten besitzen, um Zustimmung hierzu gebeten. Nachdem ein namhafter Teil der Waldbesitzervereinigungen ihre Zustimmung u. a. aufgrund datenschutzrechtlicher Bedenken nicht erteilt hat, wurde im Oktober 2010 entschieden, auf die Integration der Daten der forstlichen Standorterkundung in das neue Standortinformationssystem zu verzichten.

Zu 5.:

Die Gebietsmeldung von FFH-Gebieten in Bayern ist abgeschlossen und die Vollständigkeit der deutschen Meldekulisse von der EU-Kommission als ausreichend bestätigt. Es bestehen daher keine Überlegungen zur Ausweisung weiterer Flächen in Oberbayern. Davon unberührt bleiben eventuelle Nachmeldungen, wenn und soweit sie als Kohärenzmaßnahmen für ein zugelassenes Vorhaben erforderlich werden.

Zu 6.:

Angaben hierzu liegen nicht vor.